

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 2 – LANDESPLANUNG, GEMEINDEN UND WIRTSCHAFT
HAUPTREFERAT – WIRTSCHAFT, ANLAGEN UND RECHTLICHE ANGELEGENHEITEN DES TOURISMUS

Kundmachung

Rohstoffsicherung Königsdorf, Rohrdorfer Sand und Kies GmbH

Zl. A2/W.UVP-10124-76-2023

Gemäß §§ 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018 und gemäß § 9a i.V.m. § 9 Abs. 1 und 3 sowie § 18 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018 wird kundgemacht:

Die Rohrdorfer Sand und Kies GmbH, Lagerstraße 1-5, 2103 Langenzersdorf, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien plant die Erweiterung eines bestehenden Abbaus von mineralischen Rohstoffen um 69 ha. Es wurde daher ein Antrag auf Erteilung einer grundsätzlichen Genehmigung sowie auf Entscheidung über das Detailprojekt 1 gem. § 18 UVP-G 2000 gestellt. Das gesamte verwertbare Lagerstättenvolumen besteht aus 2,188 Mio m³ Kies und 60.000 m³ Ton. Daraus errechnet sich eine verwertbare Lagerstättengröße von ca. 4,4 Mio. t Kies. Die jährliche Abbaumenge wird im Durchschnitt 125.000 t Kies, im Maximum 300.000 t Kies betragen.

Das Vorhaben liegt in der Marktgemeinde Rudersdorf und der Gemeinde Königsdorf und erfüllt den Tatbestand der Z 25 lit b des Anhang 1 des UVP-G 2000. Es ist daher einem Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetz zu unterziehen. Für die Entscheidung zuständig ist die Burgenländische Landesregierung.

Ab 20.01.2023 bis einschließlich 03.03.2023 kann in die Projektunterlagen inkl. Genehmigungsantrag und Umweltverträglichkeitserklärung in der Marktgemeinde Rudersdorf, der Gemeinde Königsdorf sowie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2, Referat Anlagen- und Baurecht, Landhaus Neu, Zimmer A-320, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Zum Vorhaben kann jede(r) innerhalb der Frist von sechs Wochen ab dem 20.01.2023 bis einschließlich 03.03.2023 eine schriftliche Stellungnahme beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2, Referat Anlagen- und Baurecht, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einbringen (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000).

Eine Stellungnahme gem. § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mind. 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigte waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Eine Partei ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 4 UVP-G 2000).

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 20.01.2023 bis einschließlich 03.03.2023, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG idgF).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde die Einwendung erheben.

Weitere Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren können ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden.

Auf weitere Informationen unter <http://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/kundmachungen/> wird hingewiesen.

Eisenstadt, am 17.01.2023
Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Abteilungsvorstand-Stellvertreters:
Mag.^a Pia-Maria Jordan-Lichtenberger



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgl.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>